

2. Änderung der Richtlinie zur Verteilung der Ausgleichsmittel für den Ausbildungsverkehr nach ÖPNVFinAusG im Landkreis Meißen

vom 13. Dezember 2012

Die Richtlinie zur Verteilung der Ausgleichsmittel für den Ausbildungsverkehr nach ÖPNVFinAusG im Landkreis Meißen vom 25. Juni 2009 in der Fassung der 1. Änderung vom 17. Dezember 2009 wird wie folgt geändert:

Artikel 1 – Neufassung der Präambel:

Der Freistaat Sachsen unterstützt die Landkreise, Kreisfreien Städte und Großen Kreisstädte gemäß Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVFinAusG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 883), rechtsbereinigt mit Stand zum 1. Januar 2012, mit einem jährlichen Zuschuss zum teilweisen Ausgleich der bei der Beförderung von Personen mit ermäßigten Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs bei den Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr entstehenden Mindereinnahmen. Der Landkreis Meißen erhält gemäß § 2 Abs. 1 ÖPNVFinAusG einen Zuschuss, der ab 2013 nach einem gestuften Verfahren nach § 2 Abs. 3 ÖPNVFinAusG vergeben wird. Die Höhe der für das jeweilige Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel wird zum 30. November des Vorjahres vom Freistaat bekannt gegeben.

Der Landkreis soll die Mittel an die Verkehrsunternehmen weiterreichen, sofern dies zur Sicherstellung flächendeckender vergünstigter Ausbildungstarife notwendig ist. Der Landkreis legt in eigener Zuständigkeit die Voraussetzungen für die Auszahlung der Mittel an die Verkehrsunternehmen fest. Nicht verbrauchte Mittel sind dem Freistaat zurückzuerstatten.

Artikel 2 – Änderung § 5 Absätze 4 und 5:

a) Absatz 4 wird nach Satz 3 durch Anfügen der folgenden Sätze 4 bis 7 ergänzt:

Der Berechnung des Ausgleichsbetrages kann auch die nachgewiesene mittlere Reiseweite zugrunde gelegt werden. Die Abweichung von dem Durchschnittswert für die mittlere Reiseweite ist nachzuweisen

1. aufgrund der verkauften Streckenzeitfahrausweise nach den erfassten tatsächlichen Entfernungen oder nach den mittleren Werten der Entfernungsstufen der genehmigten Beförderungsentgelte oder
2. durch Verkehrszählung oder
3. in sonstiger geeigneter Weise.

Eine für ein Basisjahr nachgewiesene mittlere Reiseweite kann für jeweils vier weitere Jahre den Berechnungen des Ausgleichsbetrages zugrunde gelegt werden. Erstes mögliches Basisjahr ist das Jahr 2011.

b) Absatz 5 wird neu gefasst und lautet:

(5) Wird nachgewiesen, dass von den Durchschnittswerten für

- die Ausnutzung der Zeitfahrausweise nach Absatz 2 Satz 2 oder
- die Erhöhung der Beförderungsfälle um 10 von Hundert nach Absatz 3

jeweils um mehr als 25 % abgewichen wird, sind der Berechnung des Ausgleichsbetrages die nachgewiesenen Werte zugrunde zu legen.

Artikel 3 – Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Ausfertigung in Kraft und ist für die Ermittlung der Ausgleichsbeträge für das Jahr 2012 anzuwenden.

Meißen, den 18. Dezember 2012



Arndt Steinbach
Landrat